

weisen Geltendmachung oder des späteren Verzichts auf den Regreßanspruch (vgl. insbes. §§ 252, 253, 266 ff. AGB).

Die Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit können gegenüber den Beauftragten nur im dargelegten Sinne eingeschränkt angewendet werden, weil diese nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu dem betreffenden staatlichen Organ oder der Einrichtung stehen. Da sie für ihre staatliche Tätigkeit keinen Arbeitslohn erhalten, können sie auch nicht für fahrlässig rechtswidrig verursachte Schäden regreßpflichtig gemacht werden.

Sowohl bei Mitarbeitern als auch bei Beauftragten müssen bei vorsatz zwei Voraussetzungen gegeben sein, um einen Regreßanspruch des staatlichen Organs oder der Einrichtung zu begründen:

Erstem: *Der Mitarbeiter oder Beauftragte muß den Schaden bewußt herbeigeführt haben, bzw. er muß sich damit abgefunden haben, daß als mögliche Folge seines Handelns ein Schaden eintritt.*

Zweitens: *Er muß die Rechtswidrigkeit seiner Maßnahmen kennen.*

Fehlt eine Voraussetzung, ist eine Haftung wegen Vorsatz ausgeschlossen.

Ein Ersatzanspruch bei *Fahrlässigkeit* setzt voraus, daß der Mitarbeiter fahrlässig die Rechtsvorschriften nicht beachtet oder falsch anwendet, indem er aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Pflichten vernachlässigt, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten hatte. Er muß weiter den Schaden fahrlässig herbeigeführt (verursacht) haben. (Zur materiellen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter vgl. auch 4.6.3.).